

No. 3. Verordnung, Leichentransporte betreffend;

vom 2. Januar 1867.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung für angemessen erachtet worden ist, in Betreff des Leichentransportwesens besondere, von den bisher gültigen Vorschriften zum Theil abweichende Bestimmungen zu treffen, so wird zu dem Ende hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Der Transport einer Leiche von dem Sterbeorte nach einem anderen — gleichviel ob im Inlande oder Auslande gelegenen — Orte ist nur unter der Voraussetzung statthast, daß demselben, bei gehöriger Beobachtung der nachstehenden Vorschriften, gesundheitspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen und daß die betreffenden Stolgebühren gehörig entrichtet werden.

§ 2. Zu jedem Leichentransporte ist ein Leichenpaß erforderlich.

Jedem Leichentransporte ist eine zuverlässige Person, welche bei Transporten in das Ausland mit gültiger persönlicher Legitimation versehen sein muß, als Begleiter beizugeben.

§ 3. Der Leichenpaß darf nur auf Grund eines von einem zur inneren Praxis berechtigten Arzte, beziehentlich von dem betreffenden Bezirksarzte — cfr. § 4 — ausgestellten Zeugnisses ertheilt werden, aus welchem hervorgehen muß, daß der Aussteller desselben die Leiche besichtigt habe, an welcher Krankheit der Tod erfolgt sei, und in welcher Art der Transport der Leiche vorzunehmen, beziehentlich welche besonderen Vorsichtsmaßregeln für denselben zur Bedingung zu machen seien (§§ 5 und 7).

Ueberdies ist der Transport von Leichen solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, nach dem Auslande, insoweit nicht medicinalpolizeiliche Bedenken denselben unter allen Umständen verbieten, nur unter der Voraussetzung statthast, daß die Regierungen der von der Transportroute betroffenen Staaten, nachdem dieselben von der Krankheit, an welcher der Tod erfolgt ist, in Kenntniß gesetzt worden sind, den Durchtransport der Leiche durch ihr Staatsgebiet ausdrücklich genehmigt haben, und daß demnächst auch diejenigen Vorsichtsmaßregeln auf das Genaueste befolgt werden, welche von der einen oder der anderen ausländischen Regierung besonders verlangt werden sollten.

Die Ausstellung eines in das Ausland gerichteten Leichenpasses darf daher in dem vorgedachten Falle nur dann erfolgen, wenn Seiten des darum Nachsuchenden die Transportgenehmigung der betreffenden ausländischen Regierungen in glaubhafter Form beigebracht wird und aus dem bezüglichlichen Documente zugleich hervorgeht, daß die Ersteren von der Natur der letzten Krankheit des Verstorbenen vorher gehörig in Kenntniß gesetzt worden sind.

Gehen dem betreffenden Arzte, beziehentlich Bezirksarzte, mit Rücksicht auf besondere

Umstände gegen die Statthastigkeit eines Leichentransports gesundheitspolizeiliche Bedenken bei, so hat er das eingangsgedachte Zeugniß zu verweigern.

§ 4. a) Das im § 3 erwähnte Zeugniß eines zur inneren Praxis legitimirten Arztes soll für alle Leichentransporte, deren definitives Ziel ein Ort des Inlandes ist, dann genügen, wenn der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist.

Dagegen ist

b) das beregte Zeugniß von dem betreffenden Bezirksarzte auszustellen, wenn der Transport der Leiche nach dem Auslande gerichtet ist, sowie in allen Fällen — daher auch bei Inlandstransporten — in welchen der Tod an einer ansteckenden Krankheit (wie z. B. Cholera, Pocken, Granthemyphus 2c.) erfolgt ist.

Selbstverständlich bleibt jedoch den Bezirksärzten in Fällen der unter lit. a gedachten Art, von welchen sie Kenntniß erhalten, die eigene Cognition in der Sache dergestalt vorbehalten, daß sie Bedenken, welche ihnen mit Rücksicht auf die obwaltenden besonderen Umstände gegen die von dem Aussteller des Zeugnisses für zulässig erklärte Art und Weise des Transports der Leiche, beziehentlich gegen die Statthastigkeit des fraglichen Leichentransports überhaupt beigehen, bei der zu Ausstellung des Leichenpasses berufenen Behörde geltend zu machen haben.

Derartige Bedenken sind Seiten der Behörden gehörig zu berücksichtigen.

§ 5. In allen Fällen, in welchen der Tod an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist, ingleichen bei allen Leichentransporten, welche in das, wenn auch benachbarte Ausland gerichtet sind, darf der Transport nur in doppelten Särgen erfolgen, von welchen der innere, den Leichnam unmittelbar umschließende ein sorgfältigst verlötheter Metallsarg, der äußere aber aus hartem Holze gefertigt und ausgepicht sein muß.

Eine Ausnahme von der vorstehenden Regel der doppelten Versargung des Leichnams ist nur bei denjenigen Auslandsstransporten der Leichen von, an einer ansteckenden Krankheit nicht gestorbenen Personen statthast, rücksichtlich welcher die Regierungen der von der Transportroute betroffenen Staaten eine einfachere Versargung ausdrücklich mittelst glaubhaften Attestes gestattet haben und dafern gegen diese Ausnahme auch hierlands kein besonderes Bedenken zu erheben ist.

Bei den Inlandstransporten der Leichen solcher Personen, die nicht an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, ist in der Regel die Verwendung eines einzigen gutverpichten Sarges von hartem Holze an Stelle der eingangsgedachten doppelten Versargung statthast. Es hat jedoch die Letztere dann ebenfalls einzutreten, wenn nach ärztlichem, beziehentlich bezirksärztlichem Ermessen besondere Umstände dieß aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten nothwendig erscheinen lassen.

Bei Eisenbahntransporten von Leichen ist demnächst denjenigen Bestimmungen und Anordnungen noch besonders zu entsprechen, welche von den Bahnverwaltungen getroffen worden sind.

§ 6. Erscheinen unter besonderen Umständen, z. B. während der wärmeren Jahreszeit, oder bei wassersüchtigen oder sehr fetten Leichen, beziehentlich außer der anzuordnenden doppelten Versargung der Leiche, noch besondere Vorsichtsmaßregeln, wie z. B. Ausfüllen der Körperhöhlen mit conservirenden Ingredienzen (Kohlenpulver, Chlorkalk, aromatischen Kräutern 2c.) oder Umhüllung des Körpers mit, in Sublimatauflösung getränkten Binden, oder Injection von Sublimatauflösung in die Gefäße der Leiche und dergleichen aus Rücksichten auf die öffentliche Gesundheitspflege erforderlich, so sind dieselben von dem Arzte, welcher das im § 3 gedachte Zeugniß auszustellen hat, anzuordnen und in dem Letzteren zur Bedingung der Transport-gestattung zu machen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen das im Vorstehenden Angeordnete sind mit Geldbußen bis zu 100 Thaler zu ahnden.

Darüber, daß den beregten Vorschriften allenthalben genau nachgegangen werde, haben die betreffenden Ortspolizeibehörden im Vereine mit den Bezirksärzten Obacht zu führen.

§ 8. Die Ausstellung von Leichenpässen

a) zu allen Transporten, deren Ziel ein Ort des Inlandes ist, ingleichen

b) zu Transporten in das Ausland dann, wenn der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist, hat von jetzt an nicht weiter durch die betreffende Kreisdirection, sondern durch die Wohlfahrtspolizeibehörde des Sterbeorts — Stadtrath, Gerichtsamt — zu erfolgen.

Es ist sich dabei des unter ○ angedruckten Formulars zu bedienen.

Ist aber die Person, deren Leiche transportirt werden soll, an einer ansteckenden Krankheit gestorben und der Transport in das Ausland gerichtet, so hat die Ausstellung des Leichenpasses durch das Ministerium des Innern zu erfolgen, an welches unmittelbar die bezüglichen Gesuche unter Beischluß der erforderlichen Unterlagen (cfr. §§ 3, 6) zu richten sind.

§ 9. Zu jedem Leichenpasse ist in der Regel der geordnete Stempel von zwei Thalern zu verwenden.

Für die Ausstellung des Passes ist eine Gebühr von einem Thaler, einschließlich des Schreiblohns, in Ansatz zu bringen.

In dazu, nach dem Ermessen der ausstellenden Behörde, besonders angethanen Fällen kann die Ausstellung des Leichenpasses stempel- und kostenfrei erfolgen. Das Schreiblohn ist dießfalls besonders zu vergüten.

§ 10. Das durch die Verordnung vom 14. Juli 1856, Leichenpässe betreffend (Seite 141 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856), veröffentlichte Uebereinkommen mit anderen Deutschen Regierungen über die gegenseitige Anerkennung der von den dazu competenten Behörden des anderen Staates ausgestellten Leichenpässe besteht fort.

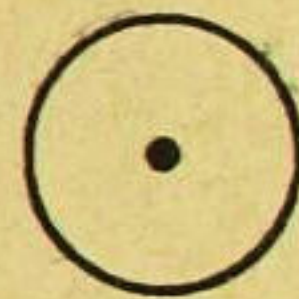
Im Uebrigen werden die nur angezogene und die Seite 451 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835 zu lesende Verordnung vom 29. August 1835, die Ausstellung von Leichenpässen betreffend, hiermit aufgehoben.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 2. Januar 1867.

Ministerium des Innern.
v. Mostik-Wallwitz.

Weiß.



Leichenpaß.

Nachdem der (das) unterzeichnete Stadtrath (Gerichtsamt) unter der Voraussetzung, daß die betreffenden Stolgebühren gehörig entrichtet worden, auf Ansuchen genehmigt hat, daß die Leiche des am zu N. N. verstorbenen N. N. von dem Sterbeorte aus nach N. N. übergeführt werde, so ist hierüber dieser

Leichenpaß

ausgestellt worden und werden zugleich alle geistlichen und weltlichen Behörden, durch deren Diöcesen, Parochieen und Bezirke die genannte Leiche geführt wird, ersucht, den Transport derselben frei und ungehindert geschehen zu lassen.

N. N., den



Der Stadtrath.
(Das Königl. Gerichtsamt.)

N^o 4. Decret

wegen Bestätigung eines Nachtrags sammt Beilage zu der Sparcassenordnung der Stadt Leipzig;

vom 3. Januar 1867.

Das Ministerium des Innern hat den ihm vorgelegten Nachtrag zu der Sparcassenordnung der Stadt Leipzig nebst dem damit sub B verbundenen Regulative über die von der Sparcasse auszugebenden Darlehne, nachdem die in §§ 3, 4 und 7 desselben enthaltenen Rechtvergünstigungen Allerhöchsten Orts bewilligt worden, mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen dieses Nachtrags und Regulativs genau nachgegangen werden soll.